



Antrag auf Prämienverbilligung für Rentenbezüger in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen

Pro Ehepaar oder Familie ist nur ein Antrag einzureichen

1. Antragsteller/Antragstellerin

Vorname, Name: Geschlecht: m w
 AHV-Nr.: Zivilstand: Geburtsdatum:
 Strasse, Nr.: Nationalität:.....
 Postleitzahl, Ort: Staat:
 Telefon: E-Mail:.....
 Letzte berufliche Tätigkeit (Beruf):..... von bis
 Firma, Name und Adresse:
 Pensionskasse:

Angestellt als Angestellte/r ohne Führungsaufgaben
 Angestellte/r mit Führungsaufgaben
 Geschäftsleitungsmitglied / Chefbeamte/r

Selbständig als

2. Ehefrau/Ehemann

Vorname, Name: Geschlecht: m w
 AHV-Nr.: Geburtsdatum:
 Nationalität:.....
 Letzte berufliche Tätigkeit (Beruf):..... von bis
 Firma, Name und Adresse:
 Pensionskasse

Angestellt als Angestellte/r ohne Führungsaufgaben
 Angestellte/r mit Führungsaufgaben
 Geschäftsleitungsmitglied / Chefbeamte/r

Selbständig als

3. Kinder bis 18 Jahre und Jugendliche in Ausbildung bis 25 Jahre

Name	Vorname	Geb. Datum	Geschlecht	Krankenversicherer
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	

4. Anrechenbares Einkommen

Bei Ehepaaren und Familien werden für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens sämtliche Einkünfte der Familienangehörigen berücksichtigt, die in der Schweiz versichert sind (Artikel 4 Abs. 3 VPVKEG). Anzugeben sind die voraussichtlichen Einkünfte im Beanspruchungsjahr der Prämienverbilligung. Vermögenserträge per 31.12. vom Vorjahr gemäss Seite 3.

	Beziehen Sie?	Währung	Einkommen im Jahr	
			Ehemann	Ehefrau
AHV-Rente	<input type="checkbox"/> Nein			
IV-Rente	<input type="checkbox"/> Nein			
Witwenrente	<input type="checkbox"/> Nein			
Pensionskassenrente	<input type="checkbox"/> Nein			
Unfallversicherungsrente	<input type="checkbox"/> Nein			
Renten aus anderen Staaten	<input type="checkbox"/> Nein			
Unterhaltsbeiträge	<input type="checkbox"/> Nein			
Nebenerwerbseinkommen	<input type="checkbox"/> Nein			
Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen	<input type="checkbox"/> Nein			
Zinsen auf Sparkapitalien	<input type="checkbox"/> Nein			
Wertschriftenerträge	<input type="checkbox"/> Nein			
Private Lebensversicherungen	<input type="checkbox"/> Nein			
Andere Einkünfte	<input type="checkbox"/> Nein			
Schuldzinsen	<input type="checkbox"/> Nein			
Total anrechenbares Einkommen				

Sind Sie Steuerpflichtig im Wohnstaat? Nein Ja

5. Kapitalabfindungen

Anzugeben falls Sie anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung bezogen haben. Daraus wird die entsprechende Rente ermittelt und diese wird dem Einkommen angerechnet. Ausstehende Kapitalabfindungen bitte auch aufführen.

Herkunft/Auszahlungsdatum	Währung	Betrag	leer lassen
Total Kapitalabfindungen resultierenden Renten. Anrechnung beim Einkommen (bitte leer lassen)		UWS*	

* Umwandlungssatz wird von der Gemeinsamen Einrichtung KVG ausgefüllt

Sollte keine Rente nach BVG vorhanden und kein Kapitalbezug erfolgt sein, begründen Sie bitte weshalb:

.....

.....

.....

6. Vermögen (ohne Kapitalbezug aus der Pensionskasse)

Bei Ehepaaren und Familien werden sämtliche Reinvermögen der Familienangehörigen berücksichtigt, die in der Schweiz versichert sind (Art. 3 Abs. 3 und 4 VPVKEG): Verhältnisse am 31.12. vor dem Anspruchsjahr der Prämienverbilligung bzw. bei Beginn des Anspruchs auf Prämienverbilligung angeben.

		Währung	Vermögen
Bargeld	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		
Bank- und Postkonti (inkl. Fremdwährungen)	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		
Wertschriften, Lebensversicherungen und weitere Kapitalanlagen	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		
Grundstücke, Liegenschaften, Eigentumswohnungen	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden	Falls nicht vorhanden, senden Sie uns bitte den Mietvertrag	
Motorfahrzeuge (Kaufpreis, Kaufdatum)	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		
Andere Vermögenswerte, z.B. Schmuck, Kunstwerke etc.	<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden		

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass das gesamte Einkommen und das ganze Vermögen inkl. Ertrag wahrheitsgetreu angegeben wurden. (vgl. Art. 10 VPVKEG und Art. 92 KVG)

Das Dokument muss von Hand unterschrieben werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

.....
Unterschrift Ehegatte

.....
Unterschriften aller volljährigen Kinder

Beilagen

- Vollmacht, wenn Antrag durch Drittperson eingereicht wird
- Versicherungspolice(n) des laufenden Jahres des schweizerischen Krankenversicherers
- Rentenbestätigung der AHV / IV / UV / MV / BV für das laufende Jahr
- Bestätigung der Kapitalabfindung mit Auszahlungsdatum
- Belege über Einkommen (Vermögensertrag, Erwerbseinkommen, Unterhaltszahlungen etc.)
- Aktuelle Belege über Vermögenswerte (gemäss Angaben auf Seite 3) z.B. Bank- Postauszüge, Wertschriftenverzeichnis, Kaufverträge usw.
- Kaufvertrag des Fahrzeuges
- Belege über Schulden (keine offenen Rechnungen)
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung
- Mietvertrag
- Scheidungsurteil

Den Antrag bitte mit sämtlichen Beilagen per E-Mail oder Post an folgende Adresse einsenden:

Gemeinsame Einrichtung KVG

Industriestrasse 78

Postfach

CH-4600 Olten

www.kvg.org

pv@kvg.org

Anträge welche elektronisch zugestellt werden, können schneller bearbeitet werden.

Hinweise

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäss Art. 10 VPVKEG (Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder Norwegen wohnen)

Abs. 1 Rentner und Rentnerinnen, die Anspruch auf Prämienverbilligungen geltend machen, haben der Gemeinsamen Einrichtung KVG die nötigen Auskünfte wahrheitsgetreu zu erteilen und ihr die erforderlichen Belege einzureichen.

Abs. 2 Sie informieren die Gemeinsame Einrichtung KVG unverzüglich über jede Änderung der familiären Verhältnisse, jeden Wechsel des Wohnlandes und jede dauerhafte Veränderung der finanziellen Verhältnisse.

Abs. 3 Sie ermächtigen, soweit erforderlich, die zuständigen Behörden und Institutionen zur Erteilung von Auskünften an die Gemeinsame Einrichtung KVG.

Vergehen gemäss Art. 92 KVG (Krankenversicherungsgesetz)

Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, sofern nicht ein mit einer höheren Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen des Strafgesetzbuches vorliegt, wird bestraft wer:

- a. sich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise der Versicherungspflicht ganz oder teilweise entzieht;
- b. durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach diesem Gesetz, die ihm nicht zukommen, erwirkt;